



Digitalisierung der Form und Bekanntgabe von Prüfungsbescheiden

Eine Handreichung der
Rechtsinformationsstelle für die
digitale Lehre bwDigiRecht

27.03.2025

Maximilian Spehn



Inhaltsverzeichnis

1. Begriffsklärung und Arten der Form	3
1.1. Schriftform und verwandte Begriffe	4
1.2. Mündlicher Verwaltungsakt.....	6
1.3. Elektronische Form und verwandte Begriffe	6
1.4. In anderer Weise erlassener Verwaltungsakt	7
2. Bekanntgabe	8
2.1. Bekanntgabe schriftlicher Prüfungsbescheide.....	8
2.2. Bekanntgabe mündlicher Prüfungsbescheide	9
2.3. Bekanntgabe elektronischer Prüfungsbescheide.....	10
2.4. Öffentliche Bekanntgabe	10
3. § 3a Landesverwaltungsverfahrensgesetz	11
4. Auswirkungen weiterer Gesetze	12
4.1. E-Government-Gesetz Baden-Württemberg	13
4.2. Onlinezugangsgesetz.....	13
5. Fazit und Empfehlung	16
6. Literaturverzeichnis.....	18

Digitalisierung der Form und Bekanntgabe von Prüfungsbescheiden¹

Maximilian Spehn (bwDigiRecht), 27.03.2025

Diese Handreichung befasst sich mit der Digitalisierung der Form und Bekanntgabe von Prüfungsbescheiden. Zunächst wird der Begriff der Form definiert und erläutert, welche verschiedene Formen existieren. Es wird dargestellt wie diese im Kontext von Prüfungsbescheiden, insbesondere im Hinblick auf die fortschreitende Digitalisierung, Anwendung finden. In diesem Zusammenhang wird auch die elektronische Verwaltungskommunikation erörtert. Im weiteren Verlauf wird behandelt, wie Prüfungsbescheide in einer digitalisierten Verwaltung bekanntgegeben werden können, unter anderem, ob die Übermittlung per E-Mail ausreicht, wenn die Empfangenden den Bescheid absprachegemäß selbst ausdrucken. Dies wird im Kontext der jüngsten Digitalisierungsbestrebungen des Gesetzgebers analysiert, wobei Auswirkungen des E-Government-Gesetzes Baden-Württemberg und des Onlinezugangsgesetzes betrachtet werden. Schließlich wird das Verhältnis ausgewählter relevanter Normen geklärt und im Hinblick auf die Digitalisierung der Prüfungsbescheide eingehend geprüft.

1. Begriffsklärung und Arten der Form

Zunächst ist zu klären, was unter dem Begriff der Form zu verstehen ist und in welchen Ausprägungen er auftaucht. Der Begriff Form wurde maßgeblich durch das Bürgerliche Gesetzbuch (BGB) in den §§ 126 ff. BGB geprägt, wo er im Wesentlichen fünf verschiedene Formen unterscheidet: die Schriftform, die elektronische Form, die Textform, die notarielle Beurkundung und die öffentliche Beglaubigung.² Auch das Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG)³ verwendet den Begriff Form insbesondere im Zusammenhang mit der Schriftform⁴ sowie der elektronischen Form.⁵ Obwohl das LVwVfG **keine allgemeine Legaldefinition** etwa der Schriftform enthält⁶ ist die in § 126 BGB verankerte Definition der zivilrechtlichen Schriftform nicht

¹ Alle hier zitierten Online-Quellen wurden zuletzt am 27.03.2025 abgerufen. Kostenlos abrufbare Medien sind in den Fußnoten und im Literaturverzeichnis verlinkt.

² Köhler, BGB Allgemeiner Teil, § 12 Rn. 5.

³ Sofern nicht anders gekennzeichnet, handelt es sich beim LVwVfG um die neuste Fassung, gültig ab dem 7.2.2025.

⁴ Beispielsweise in §§ 3a Abs. 2 Satz 1, Abs. 3, 37 Abs. 3 Satz 2, 38 Abs. 1 Satz 1, 57, 60 Abs. 2 LVwVfG.

⁵ So etwa in §§ 3a Abs. 2 Satz 1, 37 Abs. 3 Satz 2 LVwVfG.

⁶ In § 57 LVwVfG findet sich trotz des Titels „Schriftform“ keine Legaldefinition, sondern das Erfordernis, dass öffentlich-rechtliche Verträge schriftlich zu schließen sind.

unmittelbar,⁷ entsprechend⁸ oder analog auf das Verwaltungsverfahrenrecht anwendbar.⁹ Vielmehr müssen die Anforderungen, welche die jeweilige Form an die betreffende Norm stellt, ermittelt werden.¹⁰ In § 37 Abs. 2 LVwVfG ist der **Grundsatz der Formfreiheit** festgelegt: Demnach liegt die Wahl der Form gem. § 37 Abs. 2 LVwVfG i.V.m. § 40 LVwVfG grundsätzlich im pflichtgemäßen Ermessen der Behörde, es sei denn, es existiert eine Spezialvorschrift, die den Grundsatz der Formfreiheit verdrängt.¹¹

1.1. Schriftform und verwandte Begriffe

Die Schriftform stellt eine zentrale Ausprägung der Form dar und kommt insbesondere im Falle des Erlasses von Verwaltungsakten praktisch als Regel¹² sowie als strengste Form¹³ zur Anwendung. Aus diesem Grund wird diese Ausprägung im Folgenden eingehender behandelt. Dieser Begriff ist auch im für Hochschulen relevante Landeshochschulgesetz (LHG) von Bedeutung.¹⁴

Fraglich ist in diesem Kontext **Synonymie zwischen der Schriftform und verwandten Begriffen**,¹⁵ wie etwa dem Begriff *schriftlich*, den das LVwVfG verwendet. In der Rechtsliteratur existiert die Auffassung, dass der Landesgesetzgeber keine bewusste sprachliche Unterscheidung wählte.¹⁶ Als Argument wird angeführt, dass § 57 LVwVfG, der den Titel *Schriftform* trägt, nicht selbst regelt was Schriftform im Regelungskontext des öffentlich-rechtlichen Vertrags bedeutet, sondern dass dieser *schriftlich* zu schließen ist.¹⁷ Dagegen könnte zwar angeführt werden, dass der Gesetzgeber bei der Einführung des elektronischen Verwaltungsakts eine Differenzierung zwischen elektronisch und elektronischer Form vorsah.¹⁸ Es bleibt jedoch zweifelhaft, ob das allein das Wortlautargument aus § 57 LVwVfG entkräften kann, da es sich um zwei verschiedene Verwaltungsakttypen handelt.

⁷ BVerwG, v. 05.06.1974 - VIII C 1/74, NJW 1974 (2102); Schröder, in: Verwaltungsrecht, VwVfG § 37 Rn. 54.

⁸ Zwar verweist § 62 Satz 2 LVwVfG auf die §§ 126 ff. BGB, jedoch regelt § 57 LVwVfG die Schriftform spezieller und § 126a BGB wird von § 3a LVwVfG verdrängt; s. für das Bundes-VwVfG: Kämmerer, in: Beck'scher Online-Kommentar Verwaltungsverfahrensgesetz, VwVfG § 62 Rn. 21.

⁹ Abraham, MMR 2022, 530 (531).

¹⁰ Abraham, MMR 2022, 530 (531).

¹¹ Zum Bundes-VwVfG: Tiedemann, in: Beck'scher Online-Kommentar Verwaltungsverfahrensgesetz, VwVfG § 37 Rn. 25; vgl. ebenfalls zum Bundes-VwVfG: BVerwG, v. 20.03.2025 - 6 C 8.22, Rn. 67.

¹² Maurer/Waldhoff, Allgemeines Verwaltungsrecht, § 10 Rn. 41.

¹³ Abraham, MMR 2022, 530 (531).

¹⁴ Beispielsweise kann die Promotionsvereinbarung nach § 38 Abs. 5 Satz 6 LHG in Schriftform geschlossen werden.

¹⁵ Zum Nordrhein-Westfälischen Verwaltungsverfahrensgesetz ausführend: Abraham, MMR 2022, 530 (531).

¹⁶ Vgl. Abraham, MMR 2022, 530 (531).

¹⁷ Abraham, MMR 2022, 530 (531).

¹⁸ Vgl. Storr, MMR 2002, 579 (581).

Die Schriftform spielt auch im **Kontext von Prüfungsbescheiden** eine wesentliche Rolle. In diesem Zusammenhang ist die jeweilige Prüfungsordnung zu konsultieren, um festzustellen, ob sie die Schriftform für Prüfungsbescheide vorschreibt. Ein Beispiel hierfür findet sich in § 57 Satz 2 der Verwaltungsinformatikdienst-Vorbereitungsdienstverordnung. Dort wird geregelt, dass der Bescheid über das Nichtbestehen der Bachelorprüfung in Schriftform oder als elektronischer Bescheid ergehen kann. Die Anforderungen, die das Tatbestandsmerkmal *Schriftform* oder verwandte Begriffe an die betreffende Norm stellt, sind durch Auslegung zu ermitteln.¹⁹ Diese Auslegungspraxis wird auch in der verwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung²⁰ angewendet, insbesondere wenn ein Verwaltungsverfahren einer Hochschule Gegenstand der Entscheidung ist.²¹

Obwohl allgemeine Merkmale der vom Gesetzgeber verwendeten Begriffe erkennbar sind, muss die konkrete Auslegung der betreffenden Norm einzelfallabhängig erfolgen. Ein **grundlegendes Kennzeichen der Schriftform** ist, dass der Inhalt eines Dokuments mittels Schriftzeichen auf einem Substrat – in der Regel Papier – auf Dauer fixiert wird.²² Die eigenhändige Unterschrift dient nicht um ihrer selbst willen der Schriftlichkeit, sondern weil sie in der Regel die Verlässlichkeit der Eingabe sicherstellt.²³ Sollte jedoch die Unterschrift nicht erforderlich sein oder anderweitig die Verlässlichkeit gewährleistet werden, spricht grundsätzlich nichts dagegen, auf die Unterschrift zu verzichten. In der Rechtsliteratur wird zudem angesichts der fortschreitenden Digitalisierung der Gesetzgebung argumentiert, dass eine Unterschrift oder ein Ausdruck auf Papier nicht zwingend erforderlich ist.²⁴ Entscheidend ist vielmehr der Sinn und Zweck der jeweiligen Vorschrift, der durch Auslegung zu ermitteln ist. Schriftlichkeit wird nämlich häufig auch zur Abgrenzung von Mündlichkeit verwendet.²⁵ Ein schriftlicher Verwaltungsakt muss nach § 37 Abs. 3 Satz 1 LVwVfG die erlassende Behörde erkennen lassen und die Unterschrift oder die Namenswiedergabe der Behördenleitenden, der Vertretenden oder der Beauftragten enthalten. Diese Anforderungen können jedoch gem. § 37 Abs. 5 Satz 1 LVwVfG entfallen, wenn der Verwaltungsakt mithilfe automatischer Einrichtungen erlassen wird. Darüber hinaus muss dem schriftlichen Verwaltungsakt, und damit auch dem schriftlichen Prüfungsbescheid, gem. § 37 Abs. 6 Satz 1 LVwVfG eine Erklärung über den möglichen Rechtsbehelf beigefügt sein.

¹⁹ Abraham, MMR 2022, 530 (531); vgl. Schulz, NJOZ 2018, 601 (602); Schmitz/Prell, in: *Verwaltungsverfahrensgesetz Kommentar*, VwVfG § 3a Rn. 17.

²⁰ Vgl. VGH Mannheim, v. 17.12.2021 - 1 S 2416/20, Rn. 30; VGH München, v. 03.12.2019 - 17 P 18.1852, Rn. 12 ff.

²¹ VG Berlin, v. 25.06.2020 - 12 K 571.19, Rn. 23.

²² Schmitz/Prell, in: *Verwaltungsverfahrensgesetz Kommentar*, VwVfG § 3a Rn. 17a.

²³ BVerwG, v. 19.12.1994 - 5 B 79/94, NJW 1995, 2121 (2122).

²⁴ Abraham, MMR 2022, 530 (532).

²⁵ Vgl. Schmitz/Prell, in: *Verwaltungsverfahrensgesetz Kommentar*, VwVfG § 3a Rn. 17.

1.2. Mündlicher Verwaltungsakt

Ein mündlicher Verwaltungsakt zeichnet sich dadurch aus, dass die Regelung gegenüber den adressierten Personen durch das gesprochene Wort getroffen wird.²⁶ Er kann auch fernmündlich etwa telefonisch²⁷ oder per Videokonferenz²⁸ erlassen werden. Mündliche Verwaltungsakte, insbesondere in Form von Prüfungsbescheiden wurden sowohl in der Literatur²⁹ als auch in der Rechtsprechung³⁰ bereits umfassend behandelt, wobei die relevanten Rechtsfragen weitgehend geklärt sind. Da die jüngsten Gesetzesänderungen und die damit verbundenen rechtlichen Fragestellungen keine mündlichen Verwaltungsakte betreffen, wird auf eine vertiefte Auseinandersetzung mit diesem Thema an dieser Stelle verzichtet.

1.3. Elektronische Form und verwandte Begriffe

Bereits bei der Einführung des elektronischen Verwaltungsakts gab es **unterschiedliche Ansätze bezüglich der Tatbestandsmerkmale**, die diesen auszeichnen.³¹ Auch heute bestehen in der Rechtsliteratur unterschiedliche Auffassungen über die Tatbestandsmerkmale des elektronischen Verwaltungsakts.³² Festzuhalten ist jedoch, dass die Form des elektronischen Verwaltungsakts nicht davon abhängt, ob er nach Maßgabe des § 3a LVwVfG übermittelt wurde, da dieser Paragraph an das Tatbestandsmerkmal elektronisch anknüpft und dessen Bedingungen voraussetzt.³³ Die vom Gesetzgeber beabsichtigte begriffliche Unterscheidung zwischen *der elektronischen Form* und dem Begriff *elektronisch* im Kontext des elektronischen Verwaltungsakts wurde in der Rechtsliteratur kritisch hinterfragt.³⁴ In der Praxis entfällt jedoch eine weitergehende Diskussion über die Synonymie der verwendeten Begriffe: Besonders deutlich wird dies im hochschulrechtlichen Kontext, da das LHG innerhalb eines Satzes zwischen einer einfachen elektronischen Übermittlung und der elektronischen

²⁶ Schröder, in: Verwaltungsrecht, VwVfG § 37 Rn. 63.

²⁷ VGH Mannheim, v. 28.02.1991 - 5 S 1222/90, NVwZ 1992, 898 (899).

²⁸ Stelkens, in: Verwaltungsverfahrensgesetz Kommentar, VwVfG § 37 Rn. 77.

²⁹ Vgl. Fischer, in: Prüfungsrecht, Rn. 699.

³⁰ Vgl. zur Steuerberaterprüfung: BFH, v. 05.08.1986 - VII R 117/85, BeckRS 1986, 22007754; FG Köln, v. 19.11.2002 - 8 K 7737/01, Rn. 19, 21.

³¹ Vgl. Schmitz/Schlatmann, NVwZ 2002, 1281 ff. 2002, 1281 (1286).

³² Vgl. Tiedemann, in: Beck'scher Online-Kommentar Verwaltungsverfahrensgesetz, VwVfG § 37 Rn. 30; Albrecht, in: Handbuch Multimedia-Recht, Teil 28 Rn. 74.

³³ Zum Bundes-VwVfG Tiedemann, in: Beck'scher Online-Kommentar Verwaltungsverfahrensgesetz, VwVfG § 37 Rn. 30.

³⁴ Storr, MMR 2002, 579 (581).

Form unterscheidet, bspw. in § 63 Abs. 2 Satz 2 LHG. In der Praxis können beispielsweise E-Mails oder SMS-Botschaften als elektronische Verwaltungsakte qualifiziert werden.³⁵

Mangels einer Legaldefinition bietet es sich an, die Voraussetzungen, die die jeweilige Begrifflichkeit an die betreffende Norm stellt, durch Auslegung zu ermitteln – wie dies auch bei der Schriftform (s. [Abschnitt 1.1.](#)) der Fall ist. Diese Auslegungsweise entspricht der Praxis der Rechtsprechung etwa im Rahmen der Form des Widerspruchs nach § 70 Abs. 1 Satz 1 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO).³⁶ Auch die Frage, ob ein Prüfungsbescheid elektronisch erlassen wurde, war bereits Gegenstand einer Gerichtsentscheidung.³⁷ Im prüfungsrechtlichen Kontext stellte das Gericht fest, dass ein Verwaltungsakt, konkret in Form einer Prüfungsbewertung, als elektronisch erlassen gilt, „wenn ein elektronisches Dokument auf elektronischem Weg übermittelt wird.“³⁸ Für die formelle Rechtmäßigkeit ist zudem erforderlich, dass - wie auch der schriftliche - gem. § 37 Abs. 3 Satz 1 LVwVfG der elektronisch erlassene Verwaltungsakt die erlassende Behörde erkennen lässt und die Unterschrift oder die Namenswiedergabe der Behördenleitenden, den Vertretenden oder deren Beauftragten enthält. Wird die angeordnete Schriftform durch die elektronische Form ersetzt, muss das der Signatur zugrunde liegende qualifizierte Zertifikat oder ein zugehöriges qualifiziertes Attributzertifikat die erlassende Behörde eindeutig identifizieren lassen, vgl. § 37 Abs. 3 Satz 2 LVwVfG. Darüber hinaus muss dem elektronischen Verwaltungsakt gem. § 37 Abs. 6 Satz 1 LVwVfG eine Rechtsbehelfserklärung beifügt sein. Auf Besonderheiten, die sich aus § 3a LVwVfG ergeben können, wird im [Abschnitt 3.](#) eingegangen.

1.4. In anderer Weise erlassener Verwaltungsakt

Gemäß § 37 Abs. 2 Satz 1 LVwVfG kann ein Verwaltungsakt „in anderer Weise erlassen werden“. Diese Form ist nicht legaldefiniert und fungiert als Auffangtatbestand. Zu dieser Erlassform zählen unter anderem „verkehrsregelnden Zeichen des Polizeibeamten“³⁹ oder „[t]echnische Signale wie die Lichtzeichen einer Verkehrsampel“⁴⁰.

Diese Modalität wurde auch bereits **im hochschul- bzw. prüfungsrechtlichen Kontext relevant**: In einer entsprechenden Entscheidung ging es um die Erlassform von Prüfungsbewertungen, die sowohl über ein Hochschul-Online-Selbstbedienungsportal als auch durch Aushang erfolgte.⁴¹ Das Gericht

³⁵ Tiedemann, in: Beck'scher Online-Kommentar Verwaltungsverfahrensgesetz, VwVfG § 37 Rn. 30.

³⁶ VGH Mannheim, v. 10.12.2024 - 5 S 673/24, Rn. 33.

³⁷ OVG Münster, v. 21.03.2017 - 14 A 1689/16, Rn. 49.

³⁸ OVG Münster, v. 21.03.2017 - 14 A 1689/16, Rn. 49.

³⁹ Tiedemann, in: Beck'scher Online-Kommentar Verwaltungsverfahrensgesetz, VwVfG § 37 Rn. 31.

⁴⁰ Tiedemann, in: Beck'scher Online-Kommentar Verwaltungsverfahrensgesetz, VwVfG § 37 Rn. 32.

⁴¹ OVG Münster, v. 21.03.2017 - 14 A 1689/16, Rn 35 f.

qualifizierte dieses Vorgehen als Erlass eines Verwaltungsakts in anderer Weise.⁴² Es existieren zudem weitere Gerichtsentscheidungen, in denen Prüfungsergebnisse über Online-Portale veröffentlicht werden.⁴³ In diesen Fällen lag der Schwerpunkt jedoch weniger auf der konkreten Form des Verwaltungsakts, sondern vielmehr auf der Wirksamkeit der Bekanntgabe.⁴⁴ In einer anderen Entscheidung wurde ein Zulassungsbescheid durch Bereitstellung zum Abruf über ein hochschuleigenes Online-Bewerbungs-Portal als wirksam erlassener Verwaltungsakt in anderer Weise angesehen, ohne dass ein zusätzlicher Aushang oder andere Bekanntgabeverfahren erforderlich wurden.⁴⁵

2. Bekanntgabe

Die Bekanntgabe des Prüfungsbescheids im Sinne von § 41 LVwVfG ist unabdingbar, da gemäß § 43 Abs. 1 Satz 1 LVwVfG ein Verwaltungsakt in dem Moment wirksam wird, in dem er betroffenen Person bekanntgegeben wird. Die Anforderungen an eine wirksame Bekanntgabe variieren dabei je nach Art und Weise, in der sie erfolgt.⁴⁶ Insbesondere differenziert § 41 LVwVfG in Bezug auf die Modalitäten der Bekanntgabe nach der für den Verwaltungsakt gewählten Form: Beispielsweise knüpft § 41 Abs. 2 Satz 1 LVwVfG an einen schriftlichen Verwaltungsakt und § 41 Abs. 2a Satz 1 LVwVfG an einen elektronischen Verwaltungsakt an.

2.1. Bekanntgabe schriftlicher Prüfungsbescheide

Die Bekanntgabe eines schriftlichen Prüfungsbescheids erfolgt dadurch „dass er dem Prüfling zugeht, dieser also die tatsächliche Verfügungsgewalt über das Schriftstück erhält.“⁴⁷ Gemäß § 41 Abs. 2 Satz 1 LVwVfG gilt ein schriftlicher Verwaltungsakt, der im Inland **durch die Post** übermittelt wird am vierten Tag nach der Aufgabe zur Post als bekannt gegeben, wobei § 41 Abs. 2 Satz 3 LVwVfG hiervon Ausnahmen enthält. Des Weiteren bleibt nach § 41 Abs. 5 LVwVfG die Zustellung eines Verwaltungsakts gemäß den entsprechenden Vorschriften unberührt. Es sei darauf hingewiesen, dass hinsichtlich der Bekanntgabe durch Zustellung gemäß dem Landesverwaltungszustellungsgesetz (LVwZG) jüngst Änderungen vorgenommen wurden, die insbesondere die Anzahl der Tage betreffen, nach deren Ablauf ein Dokument als zugestellt gilt.

⁴² OVG Münster, v. 21.03.2017 - 14 A 1689/16, Rn. 35 f.

⁴³ Vgl. VGH Mannheim, v. 03.12.2024 - 9 S 835/24; VG Lüneburg, v. 24.11.2016 - 6 A 182/15.

⁴⁴ Vgl. VGH Mannheim, v. 03.12.2024 - 9 S 835/24, Rn. 33 f.; VG Lüneburg, v. 24.11.2016 - 6 A 182/15, I.2.c.

⁴⁵ OVG Bremen, v. 19.04.2023 - 8 B 321/22, BeckRS 2023, 10635, Rn. 20 ff.

⁴⁶ Fischer, in: Prüfungsrecht, Rn. 700.

⁴⁷ Fischer, in: Prüfungsrecht, Rn. 700.

Aus § 41 Abs. 2 Satz 2 LVwVfG lässt sich entnehmen, dass ein schriftlicher Verwaltungsakt auch **elektronisch übermittelt** werden kann. Insbesondere ist hierbei an das Telefax zu denken, das elektronisch übermittelt, aber schriftlich bekanntgegeben wird.⁴⁸ Eine relevante Fragestellung ist jedoch, ob die Übersendung eines Prüfungsbescheids mit der Vereinbarung, dass die empfangende Person den Bescheid ausdrucken soll, mit der Faxübermittlung gleichzusetzen ist. Diese Frage ist umstritten:⁴⁹ Zwar existiert höchstrichterliche Rechtsprechung zur Einreichung von Schriftsätzen,⁵⁰ jedoch ist in der Verwaltungsgerichtsbarkeit eine entsprechende höchstrichterliche Entscheidung bisher nicht bekannt. Zudem ist fraglich, inwieweit die Ausführungen aus Entscheidungen zur Einreichung von Schriftsätzen auf das Verwaltungsverfahren übertragen werden können. In der Rechtsliteratur wird darauf hingewiesen, dass in einem solchen Fall kein schriftliches sondern ein elektronisches Dokument vorläge und eine etwaig erforderliche Schriftform nur unter den Voraussetzungen des § 3a Abs. 2 LVwVfG gewahrt werden könnte.⁵¹ Angesichts dieser rechtlichen Unsicherheiten, sollte eine Hochschule nicht davon ausgehen, dass die Übersendung einer Datei mit der Anweisung diese auszudrucken, mit der Faxübermittlung gleichzusetzen ist und somit eine Bekanntgabe nach § 41 Abs. 2 Satz 2 LVwVfG darstellt. Da sich § 3a Abs. 2 LVwVfG ausschließlich auf die Übermittlung elektronischer Dokumente bezieht, ist für die elektronische Bekanntgabe eines schriftlichen Verwaltungsakts gemäß § 41 Abs. 2 LVwVfG keine elektronische Signatur erforderlich, z.B. bei der Versendung per E-Mail.⁵² Bislang wurde diese Frage jedoch, soweit bekannt, noch nicht gerichtlich abschließend geklärt.

2.2. Bekanntgabe mündlicher Prüfungsbescheide

Der mündliche Verwaltungsakt, der auch im Prüfungskontext von Bedeutung ist (s. [Abschnitt 1.2.](#)), kann durch „**unmittelbare mündliche Ansprache unter Anwesenden**“ vermittelt werden, aber auch über das Telefon oder über einen Anrufbeantworter.“⁵³ Eine Prüfungsentscheidung wird bereits dann rechtsverbindlich zum Ausdruck gebracht, wenn das Prüfungsergebnis – nicht nur einzelne Noten oder Punktzahlen – durch die Vorsitzenden der Prüfungskommissionen mündlich eröffnet wird, vorausgesetzt, diese sind zur Abgabe einer solchen Erklärung über das Gesamtergebnis befugt.⁵⁴ Wird

⁴⁸ Vgl. VGH München, v. 13.04.2015 - 20 ZB 14.1577, BeckRS 2015, 44745, Rn. 6; *Baer/Wiedmann*, in: Verwaltungsrecht, VwVfG § 41 Rn. 27.

⁴⁹ Vgl. *Baer/Wiedmann*, in: Verwaltungsrecht, VwVfG § 41 Rn. 27; *Stelkens*, in: *Verwaltungsverfahrensgesetz Kommentar*, VwVfG § 41 Rn. 86b.

⁵⁰ Vgl. [BGH, v. 08.05.2019 - XII ZB 8/10, Rn. 12 f.](#); [BAG, v. 11.07.2013 - 2 AZB 6/13, Rn. 12.](#)

⁵¹ *Baer/Wiedmann*, in: Verwaltungsrecht, VwVfG § 41 Rn. 27.

⁵² *Fischer*, in: Prüfungsrecht, Rn. 700.

⁵³ *Tiedemann*, in: *Beck'scher Online-Kommentar Verwaltungsverfahrensgesetz*, VwVfG § 41 Rn. 35.

⁵⁴ *Fischer*, in: Prüfungsrecht, Rn. 699.

das Prüfungsgesamtergebnis durch die Vorsitzenden unmittelbar in Anschluss an die mündliche Prüfung mündlich eröffnet und anschließend schriftlich bestätigt, stellt das Schriftstück lediglich eine **Bestätigung** des zuvor mündlich erteilten Verwaltungsakts dar.⁵⁵

2.3. Bekanntgabe elektronischer Prüfungsbescheide

Nach § 41 Abs. 2a Satz 1 LVwVfG kann ein elektronischer Verwaltungsakt dadurch bekannt gegeben werden, dass er von Beteiligten oder von seinen Bevollmächtigten über **öffentlich zugängliche Netze** abgerufen wird. Falls der Prüfungsbescheid in einem Online-Portal und daher wohl in anderer Weise nach § 37 Abs. 2 Satz 1 Var. 4 LVwVfG erlassen wird (s. [Abschnitt 1.4.](#)), steht § 41 Abs. 2a Satz 1 LVwVfG dem nicht entgegen, solange das Prüfungsergebnis nicht als elektronischer Verwaltungsakt zu werten ist.⁵⁶

Sollte jedoch ein elektronischer Prüfungsbescheid vorliegen, kann dieser nach § 3a Abs. 1 LVwVfG elektronisch übermittelt werden. Voraussetzung für die Bekanntgabe ist, dass die empfangende Person einen entsprechenden Zugang eröffnet.⁵⁷ Angesichts der jüngsten Gesetzesänderung wird im Folgenden (vgl. [Abschnitt 3.](#)) näher auf § 3a LVwVfG sowie auf die Auswirkungen anderer relevanter Vorschriften auf diese Modalität eingegangen.

2.4. Öffentliche Bekanntgabe

Es besteht auch die Möglichkeit, die Ergebnisse einzelner Prüfungsarbeiten öffentlich bekannt zu geben, beispielsweise durch einen Aushang am schwarzen Brett.⁵⁸ Dabei ist jedoch zu beachten, dass eine öffentliche Bekanntgabe gem. § 41 Abs. 3 LVwVfG nur dann zulässig ist, wenn eine entsprechende Rechtsvorschrift besteht. Weiterhin bestimmt § 41 Abs. 4 Satz 1 LVwVfG, dass die öffentliche Bekanntgabe durch die ortsübliche Bekanntmachung des verfügenden Teils des Verwaltungsakts erfolgt. Nach Satz 2 dieser Vorschrift ist zudem in der **ortsüblichen** Bekanntmachung anzugeben, an welchem Ort der Verwaltungsakt sowie dessen Begründung eingesehen werden können.

⁵⁵ VGH München, v. 25.04.2008 - 7 ZB 07.2331, Rn. 14.

⁵⁶ Fischer, in: Prüfungsrecht, Rn. 700.

⁵⁷ Fischer, in: Prüfungsrecht, Rn. 700; vgl. allgemeiner zu elektronischen Verwaltungsakten: *Stelkens*, in: *Verwaltungsverfahrensgesetz Kommentar*, VwVfG § 41 Rn. 87; § 3a VwVfG NRW im Kontext eines Hochschulportals heranziehend: [VG Düsseldorf, v. 26.02.2021 - 15 K 8753/18, Rn. 35, 48.](#)

⁵⁸ Vgl. VGH München, v. 12.03.1984 - Nr. 7 B 83 A. 563, CR 1986, 423 (423); Fischer, in: Prüfungsrecht, Rn. 700.

3. § 3a Landesverwaltungsverfahrensgesetz

Nachdem nun die einzelnen Formen des Verwaltungsaktes und mögliche Bekanntgabemodalitäten erläutert wurden, ist es erforderlich, sich mit § 3a LVwVfG auseinander zu setzen. Diese Vorschrift trägt den Titel „**Elektronische Kommunikation**“ und stellt „die Kernregelung zur elektronischen Kommunikation im Verwaltungsverfahren“ dar.⁵⁹ Sie wurde, ebenso wie die entsprechende Norm im Bundesverwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) § 3a VwVfG, kürzlich geändert und ist in ihrer neuen Fassung seit dem 07.02.2025 gültig.

Absatz 1 legt fest, dass die Übermittlung elektronischer Dokumente zulässig ist, soweit die Empfangenden hierfür einen Zugang eröffnen. Für Prüfungsbescheide bedeutet die unveränderte Fassung des Satzes 1, dass Studierende einen **Zugang für die prüfende Behörde eröffnet** haben müssen.⁶⁰ Die Rechtsprechung sah hierfür in der Vergangenheit eine Immatrikulationsordnung, die die verpflichtende Nutzung des universitären E-Mail-Accounts⁶¹ oder das Abrufen von Dokumenten aus dem Hochschulinformationssystem regelt,⁶² als ausreichend an um diesen Zugang sicherzustellen.⁶³

Nach Absatz 2 Satz 1 kann eine durch Rechtsvorschrift **angeordnete Schriftform durch die elektronische Form ersetzt werden**, soweit nicht durch Rechtsvorschrift etwas anderes bestimmt ist. Das LHG sieht derzeit nur an einer Stelle eine Schriftform vor, zu der keine elektronische Alternative im gleichen Satz vorgesehen ist, nämlich in § 51 Abs. 2 Satz 4 LHG. Diese Regelung betrifft jedoch Tenure-Track-Professuren und steht nicht in Zusammenhang mit dem Prüfungsrecht. Ein Schriftformerfordernis kann sich jedoch aus Prüfungsordnungen oder anderen relevanten Gesetzen ergeben (s. [Abschnitt 1.1.](#)). Wenn eine solche Schriftform nach § 3a Abs. 2 Satz 1 LVwVfG durch eine elektronische ersetzt werden soll, genügt nach Satz 2 ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen ist. Nach Satz 3 ist eine Signierung mit einem Pseudonym unzulässig, sofern dieses die Identifizierung des Signaturschlüsselinhabers durch die Behörde nicht unmittelbar ermöglicht.

Weitere Ersetzungsmöglichkeiten ergeben sich aus § 3a Abs. 3 LVwVfG, wobei insbesondere Nr. 3 von Bedeutung sein dürfte. Nummer 3 umfasst zwei Möglichkeiten des Schriftformersatzes:

⁵⁹ Schulz, NVwZ 2024, 396 (396).

⁶⁰ Fischer, in: Prüfungsrecht, Rn. 700.

⁶¹ VG Köln, v. 09.02.2021 - 6 K 444/20, Rn. 39 ff.

⁶² VG Düsseldorf, v. 26.02.2021 - 15 K 8753/18, Rn. 28 ff.

⁶³ Vgl. Fischer, in: Prüfungsrecht, Rn. 700.

Nach lit. a das Versehen mit einem qualifizierten elektronischen Siegel der Behörde und nach lit. b die Versendung einer De-Mail-Nachricht. Da nicht bekannt ist, welcher Anteil an Studierenden De-Mail-Nachrichten nach dem De-Mail-Gesetz empfangen kann, erscheint das Versehen mit einem qualifizierten elektronischen Siegel der Behörde als die praktikablere Option. Nach Vorstellung des Landesgesetzgebers stellt das qualifizierte elektronische Siegel eine zusätzliche Möglichkeit zum bisherigen elektronischen Schriftformersatz dar.⁶⁴ Im Gegensatz zur qualifizierten elektronischen Signatur, die personenbezogen ist, wird das Siegel nur von Behörden verwendet und dient dem elektronischen Schriftformersatz. Diese Lösung soll voraussichtlich mit weniger technischem Aufwand und geringeren Kosten verbunden sein, da das qualifizierte elektronische Siegel behördenbezogen und nicht personenbezogen ist.⁶⁵

Im Rahmen des Schriftformersatzes wird schließlich auch die **Frage der Synonymie der Begriffe Schriftform und damit verwandter Begriffe** (s. [Abschnitt 1.1.](#)) praktisch relevant, da nach dem Wortlaut des § 3a Abs. 2, 3 LVwVfG die Schriftform ersetzt werden kann. Der Begriff der Schriftform ist wie oben gezeigt der Auslegung zugänglich (s. [Abschnitt 1.1.](#)). Nur falls der Begriff der Schriftform im Einzelfall die nötigen Funktionen der Schriftform wie bspw. die Echtheit erfordert, kommen die in § 3a LVwVfG genannten Formen des Schriftformersatzes in Betracht.⁶⁶ Falls dies nicht der Fall ist, genügen grundsätzlich auch einfachere Formen wie z.B. eine E-Mail.⁶⁷

4. Auswirkungen weiterer Gesetze

Im Folgenden sollen die Auswirkungen weiterer relevanter Gesetzgebungen auf die Digitalisierung der Form und Bekanntgabe von Prüfungsbescheiden erörtert werden. Besonders von Bedeutung sind hierbei das Onlinezugangsgesetz (OZG) sowie das E-Government-Gesetz Baden-Württemberg (EGovG BW). Relevant sind die Vorschriften dieser Gesetze insbesondere, weil sie speziellere Regelungen enthalten, welche gegebenenfalls die allgemeineren Regelungen des LVwVfG verdrängen können.⁶⁸

⁶⁴ *Landesregierung Baden-Württemberg, Gesetz zur Änderung des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes, Landesverwaltungszustellungsgesetzes und des Kommunalwahlgesetzes, S. 26.*

⁶⁵ *Landesregierung Baden-Württemberg, Gesetz zur Änderung des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes, Landesverwaltungszustellungsgesetzes und des Kommunalwahlgesetzes, S. 26.*

⁶⁶ Zum Bundes-VwVfG: *Abraham, MMR 2022, 530 (532).*

⁶⁷ Zum Bundes-VwVfG: *Abraham, MMR 2022, 530 (532).*

⁶⁸ Vgl. *Guckelberger/Starosta, NVwZ 2021, 1161 (1163); Voßkuhle/Heitzer, JuS 2023, 1113 (1114).*

4.1. E-Government-Gesetz Baden-Württemberg

Das EGovG BW folgt in seiner Zielsetzung dem E-Government-Gesetz des Bundes, das darauf abzielt, dass Bund, Länder und Kommunen in die Lage zu versetzen, einfachere, nutzendenfreundliche und effizientere elektronische Verwaltungsdienste anzubieten.⁶⁹ Hochschulen sind jedoch nach § 1 Abs. 2 Nr. 3 EGovG BW **vom Anwendungsbereich der Regelungen dieses Gesetzes ausgenommen**, wenn diese ausschließlich für Behörden des Landes gelten. Diese Ausnahme begründet sich zum einen durch die primäre Ausrichtung von Hochschulen auf Forschung und Lehre, anstatt auf Verwaltungsaufgaben, und zum anderen durch die Wahrung der Hochschulautonomie.⁷⁰ Das EGovG BW enthält keine spezifischen Regelungen zur Form und Bekanntgabe von Prüfungsbescheiden. Im Kontext von Prüfungsakten können die Bestimmungen zur **elektronischen Aktenführung** in § 6 EGovG BW sowie zur **Akteneinsicht** nach § 8 EGovG BW relevant werden. Nach § 6 Abs. 1 Satz 1 EGovG BW sind die Behörden des Landes verpflichtet, ihre Akten elektronisch zu führen. Diese Vorschrift findet jedoch aufgrund der Ausnahmeregelung in § 1 Abs. 2 Nr. 3 EGovG BW keine Anwendung auf Hochschulen. Jedoch räumt § 6 Abs. 2 EGovG BW auch anderen Behörden und damit auch den Prüfungsbehörden der Hochschulen die Möglichkeit ein, ihre Akten freiwillig nach den Vorschriften des EGovG BW elektronisch zu führen.

Ein weiterer relevanter Aspekt ist die Regelung zur **Akteneinsicht** nach § 8 EGovG BW, die für Behörden gilt, die ihre Akten elektronisch führen. Diese Vorschrift ist für Hochschulen relevant, wenn sie von der Möglichkeit nach § 6 Abs. 2 EGovG BW Gebrauch machen. Konkret regelt § 8 EGovG BW mögliche Modalitäten der Umsetzung eines bestehenden Rechts auf Akteneinsicht. Akteneinsicht kann nach § 8 Nr. 1 EGovG dadurch gewährt werden, dass die Hochschule einen Aktenausdruck zur Verfügung stellt, nach Nr. 2 elektronische Dokumente übermittelt oder nach Nr. 3 den elektronischen lesenden Zugriff auf den Inhalt der Akten gestattet.

4.2. Onlinezugangsgesetz

Auch das OZG regelt nicht unmittelbar die Form und Bekanntgabe von Prüfungsbescheiden. Es wird jedoch in § 9 OZG eine Bekanntgabemodalität und in § 9a OZG Grundsätze der elektronischen Abwicklung über Verwaltungsportale und der Schriftformersatz geregelt. Diese Regelungen stellen Rechtsanwendende vor eine Herausforderung, da auch das Landesrecht Vorschriften mit ähnlichem

⁶⁹ [Landesregierung Baden-Württemberg, Begründung zum Gesetz zur Förderung der elektronischen Verwaltung und zur Änderung weiterer Vorschriften, S. 1.](#)

⁷⁰ [Landesregierung Baden-Württemberg, Begründung zum Gesetz zur Förderung der elektronischen Verwaltung und zur Änderung weiterer Vorschriften, S. 10.](#)

Regelungsinhalt vorsieht: So regelt § 41 LVwVfG die Bekanntgabe des Verwaltungsakts (s. [Abschnitt 2.](#)) und trägt denselben Titel wie § 9 OZG. Des Weiteren behandelt § 3a Abs. 2, 3 LVwVfG den Schriftformersatz (s. [Abschnitt 3.](#)). Diese Parallelen führen zu einer Rechtsunsicherheit, die bereits im Rahmen der Gesetzgebungsverfahren thematisiert wurde.⁷¹

Eine der zentralen Fragen im **Verhältnis** zwischen dem LVwVfG und dem OZG betrifft insbesondere die Wechselwirkung zwischen § 41 Abs. 2a LVwVfG und § 9 Abs. 1 OZG sowie die Auswirkungen dieses Verhältnisses. Um die rechtlichen Implikationen zu verstehen, soll dieses Verhältnis anhand des Wortlauts der beiden Normen näher erläutert werden:

§ 41 Abs. 2a LVwVfG	§ 9 Abs. 1 OZG
Mit Einwilligung des Beteiligten kann ein elektronischer Verwaltungsakt dadurch bekannt gegeben werden, dass er vom Beteiligten oder von seinem Bevollmächtigten über öffentlich zugängliche Netze abgerufen wird. [...] Der Verwaltungsakt gilt am Tag nach dem Abruf als bekannt gegeben. [...]	Mit Einwilligung des Nutzers kann ein elektronischer Verwaltungsakt dadurch bekannt gegeben werden, dass er vom Nutzer oder seinem Bevollmächtigten über öffentlich zugängliche Netze von dessen Postfach nach § 2 Absatz 7, das Bestandteil eines Nutzerkontos nach § 2 Absatz 5 ist, abgerufen wird. [...] Der Verwaltungsakt gilt am vierten Tag nach der Bereitstellung zum Abruf als bekannt gegeben. [...]

Neben der begrifflichen Unterscheidung von Beteiligten und Nutzenden, zeichnet sich § 9 Abs. 1 OZG dadurch aus, dass das Abrufen über ein Postfach des Nutzendenkontos erfolgt. Hieraus lässt sich ableiten, dass der **Anwendungsbereich des § 9 Abs. 1 OZG enger und damit spezifischer gefasst** ist als der Anwendungsbereich des § 41 Abs. 2a LVwVfG. Das heißt, dass § 41 Abs. 2a LVwVfG nur insoweit

⁷¹ [Richter, Gutachterliche Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Digitalisierung von Verwaltungsverfahren bei der Gewährung von Familienleistungen – Gesetzentwurf der Bundesregierung \(Drucksache 19/21987\) sowie zum Änderungsantrag der Fraktionen der CDU/CSU und der SPD im Innenausschuss des Deutschen Bundestages \(Ausschussdrucksache 19\(4\)587\), S. 9; vgl. zum Änderungsgesetz des OZG: Bundesrat, Empfehlungen der Ausschüsse In - AV - Fz - K - Wi - Wo zu Punkt ... der 1035. Sitzung des Bundesrates am 7. Juli 2023 Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Onlinezugangsgesetzes sowie weiterer Vorschriften zur Digitalisierung der Verwaltung \(OZG-Änderungsgesetz - OZGÄndG\), S. 41.](#)

verdrängt wird, als die Bekanntgabe über ein solches OZG-Nutzendenkonto erfolgt.⁷² Für Hochschulen bedeutet dies, dass bei der Versendung von Prüfungsbescheiden über ein solches OZG-Postfach, die Vorschriften des OZG maßgeblich sind und auf § 41 Abs. 2a LVwVfG nicht zurückgegriffen werden kann. Wie der Gesetzestext zeigt ist diese Regelung für Hochschulen vorteilhaft: Der Gesetzgeber wählte für die Bekanntgabe durch das OZG eine Fiktionsvariante, sodass nach § 9 Abs. 1 Satz 4 OZG ein Verwaltungsakt am vierten Tag nach der Bereitstellung zum Abruf als bekannt gegeben gilt, während es bei § 41 Abs. 2a Satz 3 LVwVfG die Bekanntgabe erst mit dem tatsächlichen Abruf eintritt.⁷³ Zudem ist vorteilhaft, dass § 9 Abs. 1 Satz 2 OZG die Einwilligung der nutzenden Person zur elektronischen Bekanntgabe fingiert, sofern diese die Nutzung eines Postfachs für die elektronische Bekanntgabe nicht ausdrücklich ausschließt. Die Behörde muss jedoch gewährleisten, dass gem. § 9 Abs. 1 Satz 3 OZG der Abruf nur nach Authentifizierung der berechtigten Person möglich ist und dass der elektronische Verwaltungsakt von dieser gespeichert werden kann.

Das Verhältnis von § 9a OZG und § 3a LVwVfG hinsichtlich der verwaltungsverfahrensrechtlichen Schriftform ist derzeit ebenfalls nicht vollumfänglich geklärt, was zu erheblichen Widersprüchen zwischen den beiden Regelungen führen kann.⁷⁴ Besonders relevant für den Kontext der Prüfungsbescheide ist die Möglichkeit des Schriftformersatzes nach § 9a Abs. 6 OZG. Um diese Unklarheiten zu beheben, soll das Verhältnis der beiden Normen anhand eines Wortlautvergleichs näher untersucht werden.

§ 3a Abs. 3 Nr. 3 lit. a LVwVfG	§ 9a Abs. 6 OZG
Die Schriftform kann auch ersetzt werden bei elektronischen Verwaltungsakten oder sonstigen elektronischen Dokumenten der Behörde, indem diese mit dem qualifizierten elektronischen Siegel der Behörde versehen werden;	Eine durch Rechtsvorschrift angeordnete Schriftform kann bei elektronischen Verwaltungsakten oder sonstigen elektronischen Dokumenten der Behörde, die an das Postfach eines Nutzerkontos übermittelt werden , auch dadurch ersetzt werden, dass diese mit dem qualifizierten elektronischen Siegel der Behörde versehen werden.

⁷² So zum Verhältnis von OZG und Bundes-VwVfG: *Schulz*, NVwZ 2024, 1703 2024, 1703 (1707); vgl. auch: *Guckelberger/Starosta*, NVwZ 2021, 1161 (1163).

⁷³ *Schulz*, NVwZ 2024, 1703 2024, 1703 (1708).

⁷⁴ Vgl. *Schulz*, NVwZ 2024, 1703 2024, 1703 (1708).

Der wesentliche Unterschied zwischen § 9a Abs. 6 OZG und § 3a Abs. 3 Nr. 3 lit. a LVwVfG liegt darin, dass § 9a Abs. 6 OZG auf die Übermittlung elektronischer Verwaltungsakte oder sonstiger elektronischer Dokumente an das Postfach eines Nutzendenkontos anknüpft. Damit stellt **§ 9a Abs. 6 OZG eine speziellere Regelung** dar, die in Fällen der Übermittlung an ein Nutzendenkonto § 3a Abs. 3 Nr. 3 lit. a LVwVfG verdrängt. Es ist jedoch zu betonen, dass die Diskussion über das Verhältnis der Vorschriften keineswegs abschließend geklärt ist: In der Rechtsliteratur wurden verfassungsrechtliche Bedenken geäußert,⁷⁵ die auch bezüglich der neuesten Fassungen des OZG und der Verwaltungsverfahrensgesetze fortbestehen.⁷⁶ Eine einschlägige Gerichtsentscheidung zu diesem Thema liegt bislang, soweit bekannt, nicht vor.

5. Fazit und Empfehlung

Hochschulen steht beim Erlass von Prüfungsbescheiden grundsätzlich eine Vielzahl an Erlassformen offen. Besonders relevant hinsichtlich der fortschreitenden Digitalisierung sind dabei mündlich erlassene Prüfungsbescheide, die per Videokonferenz ergehen können (s. [Abschnitt 1.2.](#)), elektronische Prüfungsbescheide (s. [Abschnitt 1.3.](#)) und schließlich auch in anderer Weise erlassene Prüfungsbescheide, etwa wenn sie in einem Online-Hochschulportal zur Verfügung gestellt werden (s. [Abschnitt 1.4.](#)). Die rechtlich notwendige Bekanntgabe eines Prüfungsbescheids kann auf verschiedene Arten erfolgen (s. [Abschnitt 2.](#)). Da jedoch die Frage, ob die Übersendung eines schriftlichen Verwaltungsakts mit der Vereinbarung, dass die empfangende Person diesen ausdrucken soll, als wirksame elektronische Übermittlung zu werten ist, bislang nicht abschließend geklärt ist, sollten Hochschulen von dieser Praxis absehen. Diese Praxis ist zwar im Kontext der Einreichung von Schriftsätzen gebräuchlich, jedoch erscheint sie im Zusammenhang mit Prüfungsbescheiden nicht als rechtssicher (s. [Abschnitt 2.1.](#)). Stattdessen kann ein schriftlicher Prüfungsbescheid postalisch oder per Telefax zugestellt werden (s. [Abschnitt 2.1.](#)). Beim mündlichen Prüfungsbescheid fällt der Erlass und die Bekanntgabe regelmäßig zusammen. Es ist jedoch zu beachten, dass in Fällen, in denen das Prüfungsergebnis mündlich mitgeteilt wird, nachfolgende schriftliche Mitteilungen lediglich eine Bestätigung des mündlich erlassenen Prüfungsbescheids darstellen (s. [Abschnitt 2.2.](#)). Schließlich ist auch die Möglichkeit

⁷⁵ Vgl. *Guckelberger/Starosta*, NVwZ 2021, 1161 (1163).

⁷⁶ Vgl. *Schulz*, NVwZ 2024, 1703 (1708).

der öffentlichen Bekanntgabe gegeben, sofern dies rechtlich zulässig ist, etwa durch einen Aushang am schwarzen Brett (s. [Abschnitt 2.4.](#)).

Für die Digitalisierung am bedeutsamsten dürfte wohl aber die Bekanntgabe elektronischer Prüfungsbescheide sein (s. [Abschnitt 2.3.](#)). Abhängig vom jeweiligen Einzelfall sind jedoch unterschiedliche Normen relevant, wobei die Abgrenzung zwischen diesen Normen von wesentlicher Bedeutung ist. Im Fokus steht hierbei insbesondere die Kernregelung der elektronischen Kommunikation im Verwaltungsverfahren, § 3a LVwVfG, stehen (s. [Abschnitt 3.](#)) die bereits von der Rechtsprechung im Kontext von Verwaltungsakten, die über ein Online-Hochschulportal erlassen werden, herangezogen wurde (s. [Abschnitt 2.3.](#)). Das EGovG BW hat nur mittelbare Auswirkungen auf die Digitalisierung der Form und Bekanntgabe von Prüfungsbescheiden (s. [Abschnitt 4.1.](#)). Das OZG hingegen enthält spezifischere Regelungen die mit § 9 Abs. 1 OZG die elektronische Bekanntgabemöglichkeit nach § 41 Abs. 2a LVwVfG verdrängen, falls das OZG-Postfach betroffen ist. Zudem verdrängt § 9a Abs. 6 OZG die Möglichkeit zum Schriftformersatz gem. § 3a Abs. 3 Nr. 3 lit. a LVwVfG, wenn die Übermittlung an ein OZG-Postfach des Nutzendenkontos erfolgt. Ob ein solches vorliegt, muss im Einzelfall geprüft werden. Sollte dies nicht der Fall sein, kann auf die allgemeineren Regelungen des LVwVfG zurückgegriffen werden (s. [Abschnitt 4.2.](#)).

Abschließend ist festzuhalten, dass die Verwendung des Begriffs Schriftform und damit verwandter Begriffe nicht zwangsläufig zu einer Änderung der Anforderungen an die Tatbestandsmerkmale führt; vielmehr sind die Begriffe im jeweiligen Kontext auszulegen (s. [Abschnitt 1.1.](#)). Dies bedeutet, dass Hochschulen, wenn eine Prüfungsordnung die Schriftform für einen Prüfungsbescheid verlangt, nicht zwingend den Schriftformersatz nach § 3a Abs. 2 LVwVfG anwenden müssen. Es kann im Einzelfall auch ausreichen, den Bescheid per E-Mail zu versenden (s. [Abschnitt 3.](#)). Sollten Hochschulen sichergehen möchten, können sie Schriftform auch enger auslegen und stets den Schriftformersatz nach § 3a Abs. 2 LVwVfG nutzen.

6. Literaturverzeichnis

Abraham, Ronny, Das Schriftformerfordernis in der Verwaltungsdigitalisierung, MMR 2022, 530–534

Albrecht, Claus, Teil 28 E-Government, in: *Hoeren, Thomas / Sieber, Ulrich / Holznagel, Bernd (Hrsg.)*, Handbuch Multimedia-Recht, 62. EL, München 2024

Baer, Sebastian / Wiedmann, Ariane, VwVfG § 41 Bekanntgabe des Verwaltungsaktes, in: *Schoch, Friedrich / Schneider, Jens-Peter (Hrsg.)*, Verwaltungsrecht, Bd. Verwaltungsrecht, Bände zum VwVfG, 4. EL, München

BAG, [Beschluss vom 11.07.2013 - 2 AZB 6/13, 2013](#)

BFH, Urteil vom 05.08.1986 - VII R 117/85, 1986, BeckRS 1986, 22007754

BGH, [Beschluss vom 08.05.2019 - XII ZB 8/10, 2019](#)

Bundesrat, [Empfehlungen der Ausschüsse In - AV - Fz - K - Wi - Wo zu Punkt ... der 1035. Sitzung des Bundesrates am 7. Juli 2023 Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Onlinezugangsgesetzes sowie weiterer Vorschriften zur Digitalisierung der Verwaltung \(OZG-Änderungsgesetz - OZGÄndG\), 2023](#)

BVerwG, Urteil vom 5.6.1974 - VIII C 1/74, 1974, NJW 1974, 2101

BVerwG, Beschluß vom 19.12.1994 - 5 B 79/94, 1994, NJW 1995, 2121

BVerwG, [Urteil vom 20.03.2025 - 6 C 8.22, 2025](#)

FG Köln, [Urteil vom 19.11.2002 - 8 K 7737/01, 2002](#)

Fischer, Edgar, Die Prüfungsentscheidung, in: *Fischer, Edgar / Jeremias, Christoph / Dieterich, Peter (Hrsg.)*, Prüfungsrecht, 8, München 2022

Guckelberger, Annette / Starosta, Gina, Die Fortentwicklung des Onlinezugangsgesetzes, NVwZ 2021, 1161–1167

Kämmerer, Jörn Axel, VwVfG § 62 Ergänzende Anwendung von Vorschriften, in: *Bader, Johann / Ronellenfitsch, Michael (Hrsg.)*, Beck'scher Online-Kommentar Verwaltungsverfahrensgesetz, Bd. VwVfG, , 66. Edition, München 2025

Köhler, Helmut, BGB Allgemeiner Teil, 48. Auflage, München 2024

Landesregierung Baden-Württemberg, [Gesetz zur Änderung des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes, Landesverwaltungszustellungsgesetzes und des Kommunalwahlgesetzes, 1–42](#)

Landesregierung Baden-Württemberg, [Begründung zum Gesetz zur Förderung der elektronischen Verwaltung und zur Änderung weiterer Vorschriften, 1–70](#)

Maurer, Hartmut / Waldhoff, Allgemeines Verwaltungsrecht, 21. Auflage, München 2024

OVG Bremen, Beschluss vom 19.04.2023 – 8 B 321/22, 2023, BeckRS 2023, 10635

OVG Münster, [Urteil vom 21.03.2017 - 14 A 1689/16, 2017](#)

Richter, Eike, [Gutachterliche Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Digitalisierung von Verwaltungsverfahren bei der Gewährung von Familienleistungen – Gesetzentwurf der Bundesregierung \(Drucksache 19/21987\) sowie zum Änderungsantrag der Fraktionen der CDU/CSU und der SPD im Innenausschuss des Deutschen Bundestages \(Ausschussdrucksache 19\(4\)587\), 2020, 1–12](#)

Schmitz, Heribert / Prell, Lorenz, VwVfG § 3a Elektronische Kommunikation, in: [Sachs, Michael / Schmitz, Heribert / Stelkens, Ulrich \(Hrsg.\), Verwaltungsverfahrensgesetz Kommentar, 10. Auflage, München 2023](#)

Schmitz, Heribert / Schlatmann, Arne, Digitale Verwaltung? - Das Dritte Gesetz zur Änderung verwaltungsverfahrenrechtlicher Vorschriften, NVwZ 2002, 1281–1294

Schröder, Meinhard, VwVfG § 37 Bestimmtheit und Form des Verwaltungsaktes; Rechtsbehelfsbelehrung, in: [Schoch, Friedrich / Schneider, Jens-Peter \(Hrsg.\), Verwaltungsrecht, Bd. Bände zum VwVfG, , 4. EL, München](#)

Schröder, Meinhard, VwVfG § 37 Bestimmtheit und Form des Verwaltungsaktes; Rechtsbehelfsbelehrung, in: [Schoch, Friedrich / Schneider, Jens-Peter \(Hrsg.\), Verwaltungsrecht, Bd. Verwaltungsrecht, Bände zum VwVfG, , 4. EL, München](#)

Schulz, Sönke E., Gibt es ein Recht auf Papier? Zum verfassungsrechtlichen Schutz der Schriftform, NJOZ 2018, 601–605

Schulz, Sönke E., Schriftformersatz im Wandel: Zur Neufassung des § 3a VwVfG und zu einem OZG-Änderungsgesetz, NVwZ 2024, 396–400

Schulz, Sönke E., OZG 2.0: Ein weiterer Schritt zum vollständig digitalen Verwaltungsverfahren, NVwZ 2024, 1703 2024, 1703–1709

Stelkens, Ulrich, VwVfG § 37 Bestimmtheit und Form des Verwaltungsaktes; Rechtsbehelfsbelehrung, in: [Sachs, Michael / Schmitz, Heribert / Stelkens, Ulrich \(Hrsg.\), Verwaltungsverfahrensgesetz Kommentar, 10. Auflage, München 2023](#)

Stelkens, Ulrich, VwVfG § 41 Bekanntgabe des Verwaltungsaktes, in: [Sachs, Michael / Schmitz, Heribert / Stelkens, Ulrich \(Hrsg.\), Verwaltungsverfahrensgesetz Kommentar, 10. Auflage, München 2023](#)

Storr, Stefan, Elektronische Kommunikation in der öffentlichen Verwaltung - Die Einführung des elektronischen Verwaltungsakts, MMR 2002, 579–584

Tiedemann, Paul, VwVfG § 37 Bestimmtheit und Form des Verwaltungsaktes; Rechtsbehelfsbelehrung, in: [Bader, Johann / Ronellenfitsch, Michael \(Hrsg.\), Beck'scher Online-Kommentar Verwaltungsverfahrensgesetz, Bd. VwVfG, , 66. Edition, München 2025](#)

Tiedemann, Paul, VwVfG § 41 Bekanntgabe des Verwaltungsaktes, in: [Bader, Johann / Ronellenfitsch, Michael \(Hrsg.\), Beck'scher Online-Kommentar Verwaltungsverfahrensgesetz, Bd. VwVfG, , 66. Edition, München 2025](#)

VG Berlin, [Urteil vom 25.06.2020 - 12 K 571.19, 2020](#)

VG Düsseldorf, [Urteil vom 26.02.2021 - 15 K 8753/18, 2021](#)

VG Köln, [Urteil vom 09.02.2021 - 6 K 444/20, 2021](#)

VG Lüneburg, [Urteil vom 24.11.2016 - 6 A 182/15, 2016](#)

VGH Mannheim, Urteil vom 28.02.1991 - 5 S 1222/90, 1991, NVwZ 1992, 898

VGH Mannheim, [Urteil vom 17.12.2021 - 1 S 2416/20, 2021](#)

VGH Mannheim, [Urteil vom 03.12.2024 – 9 S 835/24, 2024](#)

VGH Mannheim, [Urteil vom 10.12.2024 – 5 S 673/24, 2024](#)

VGH München, Urteil vom 12.03.1984 - Nr. 7 B 83 A. 563, 1984, CR 1986, 423

VGH München, [Beschluss vom 25.05.2008 - 7 ZB 07.2331, 2008](#)

VGH München, Beschluss vom 13.04.2015 - 20 ZB 14.1577, 2015, BeckRS 2015, 44745

VGH München, [Beschluss vom 03.12.2019 - 17 P 18.1852, 2019](#)

Voßkuhle, Andreas / Heitzer, Sonja, Grundwissen – Öffentliches Recht: E-Government, JuS 2023, 1113–1116



Kontakt

Rechtsinformationsstelle für die digitale Lehre (bwDigiRecht)
im Hochschulnetzwerk Digitalisierung der Lehre Baden-
Württemberg (HND-BW)
Karlsruher Institut für Technologie (KIT)
Adenauerring 12
76131 Karlsruhe
bwDigiRecht@hnd-bw.de

Zitiervorschlag: *Spehn, Maximilian*, Handreichung Digitalisierung der Form und Bekanntgabe von Prüfungsbescheiden, Rechtsinformationsstelle für die digitale Lehre (bwDigiRecht) im Hochschulnetzwerk Digitalisierung der Lehre Baden-Württemberg, Karlsruhe, 2025.

bwDigiRecht ist ein kooperatives Umsetzungsvorhaben von:



Gefördert vom Ministerium für Wissenschaft,
Forschung und Kunst Baden-Württemberg



Baden-Württemberg
MINISTERIUM FÜR WISSENSCHAFT,
FORSCHUNG UND KUNST